Dienstanweisung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Unbekannten Datums (ABl. Anhalt 1960 Bd. 5, S. 15; ABl. EKD 1960 S. 60).

A.

(1) [1] Der Kirchenmusiker hat die Aufgabe, durch die Kirchenmusik der Verkündigung des Wortes Gottes und der tätigen Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst zu dienen.

[2] Der Kirchenmusiker hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Dienst erfordern, würdig zu erweisen.

(2) [1] Der Kirchenmusiker versieht den Dienst der Kirchenmusik in der Gemeinde, sofern nicht die Ausführung der Dienste des Organisten und des Chorleiters vom Gemeindekirchenrat verschiedenen Personen übertragen worden ist.

[2] Wo kein Kirchenchor besteht, soll der Kirchenmusiker die Bildung eines solchen nach Möglichkeit anstreben.

(3) Der Umfang der Dienstpflichten wird bestimmt durch die unerläßlichen Aufgaben der Kirchenmusik im Gottesdienst und Gemeindeleben, durch die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde und durch das Maß an Zeit und Kraft, das dem nebenberuflichen Kirchenmusiker neben seinem Hauptberuf zur Verfügung bleibt.

(4) Da die Aufgabe der liturgischen Gestaltung der Gottesdienste im Rahmen der geltenden liturgischen Ordnung dem Pfarrer und Kirchenmusiker gemeinsam obliegt, ist darauf zu achten, daß in regelmäßigen Besprechungen zwischen dem Geistlichen und dem Kirchenmusiker die kirchenmusikalische Arbeit im Gottesdienst und im Gemeindefeiern auf längere Sicht geplant und in ihrer Ausführung festgelegt wird.

(5) [1] Die Auswahl der kirchenmusikalischen Stücke für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen bleibt im Rahmen der obigen Grundsätze dem pflichtgemäßen Ermessen des Kirchenmusikers vorbehalten; hierunter fällt jedoch nicht die Auswahl der Gemeindelieder. [2] Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder sind dem Kirchenmusiker seitens des Geistlichen möglichst frühzeitig, spätestens bis zum Mittag des vorhergehenden Tages, zuzustellen. [3] Ist die Mitwirkung eines Chores beim Choralsingen vorgesehen, muß der Kirchenmusiker die Mitteilung über die angesetzten Lieder spätestens am Tage vor der letzten regelmäßigen Probe des Chores in Händen haben.

[4] Andere Chöre als der Kirchenchor der Gemeinde und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates und vom Gemeindekirchenrat nur mit Zustimmung des Kirchenmusikers herangezogen werden.

(6) [1] Die Leitung des Gottesdienstes liegt in der Hand des Pfarrers. [2] In allen kirchenmusikalischen Fragen des Gottesdienstes setzen sich Pfarrer und Kirchenmusiker in Verbindung. [3] Die kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes erfährt ihre Ausrichtung durch die amtlich eingeführte Agende und das amtlich eingeführte Gesangbuch.

[4] Pfarrer und Kirchenmusiker sollen es sich gemeinsam angelegen sein lassen, die Gemeinde mit den Weisen und liturgischen Gesängen des amtlich eingeführten Gesangbuches vertraut zu machen.

(7) [1] In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Gemeindekirchenrat verantwortlich. [2] In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er

Beratung und Förderung durch den Kreiskirchenmusikwart. [3] Er hat das Recht, dienstliche Anliegen nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden in einer Sitzung des Gemeindekirchenrates selbst vorzutragen.

(8) [1] Der Kirchenmusiker hat die Pflicht, nach besten Kräften an seiner Fortbildung zu arbeiten und dazu gebotene Gelegenheiten wahrzunehmen. [2] Insbesondere nimmt er an den vom Kreiskirchenmusikwart einberufenen kirchenmusikalischen Tagungen des Kirchenkreises teil und macht im Falle seiner Verhinderung dem Kreiskirchenmusikwart rechtzeitig Mitteilung.

(9) [1] Die für die gottesdienstliche Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel- und Chorliteratur wird von der Kirchengemeinde beschafft. [2] Die Noten und Bücher, auch die aus Kollekten und Spenden beschaffte Chorliteratur, bleiben Eigentum der Gemeinde. [3] Sie sind sorgfältig vom Kirchenmusiker aufzubewahren und in dem Bestandsverzeichnis anzugeben.

B.

(1) Zu den Dienstobliegenheiten des Organisten gehören:

a) das Orgelspiel bei allen zur Zeit vom Gemeindekirchenrat ordnungsgemäß eingerichteten Gottesdiensten (Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Kindergottesdienst, Passionsandachten). Diese Verpflichtung schließt auch einzelne Gottesdienste und Veranstaltungen der Gemeinde ein, die aus besonderen Anlässen gehalten werden. Die Neueinrichtungen regelmäßig wiederkehrender Gottesdienstreihen macht eine besondere Regelung hinsichtlich der Besoldung erforderlich;)

b) das Orgelspiel bei Trauungen, Taufen und Trauerfeiern nach Maßgabe der für die Gemeinde zu Recht bestehenden Ordnung, und soweit es die hauptberuflichen Dienstpflichten zulassen.

(2) [1] Die Orgel findet ihre Aufgabe vornehmlich in der Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges. [2] Das Orgelspiel zum Gemeindegesang muß ein sinnvolles Begleiten sein. [3] Für die Vorbereitung des Gemeindegesanges verdient die choralgebundene Orgelliteratur, wie sie, geschaffen von alten und neuen Meistern, in reicher Auswahl vorliegt, im allgemeinen den Vorzug. Alle freie Orgelmusik muß sich dem Gottesdienst nach Ausdehnung und Charakter einfügen.

(3) [1] Der Organist überwacht gewissenhaft den Zustand der Orgel und der kirchlichen Instrumente, die er in seinem Dienst benutzt. [2] Die Orgel ist stets unter Verschluß zu halten. [3] Kleine Mängel soll er nach Möglichkeit selbst abstellen. [4] Größere Mängel und drohende Schäden soll er sofort dem Gemeindekirchenrat und dem Kreiskirchenmusikwart melden. [5] Für die Abstellung dieser Mängel und für Instandhaltung und regelmäßige Stimmung der Orgel trägt der Gemeindekirchenrat Sorge.

[6] Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung auf die Gottesdienste und zu seiner Weiterbildung kostenlos zur Verfügung.

[7] Die Überlassung der Orgel an dritte Personen kann nur im beiderseitigen Einverständnis des Kirchenmusikers und des Gemeindekirchenrates erfolgen. [8] Der Gemeindekirchenrat entscheidet auch über die Erstattung der entstehenden Unkosten.

C.

(1) [1] Zu den Dienstobliegenheiten des Chorleiters gehört die Leitung des Kirchenchores bei seinen Proben und seinem Dienst im Gotteshaus und bei Gemeindefeiern. [2] In der Regel ist wöchentlich eine Probe zu halten.

(2) [1] Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Gemeinde; die Ordnung seines Dienstes ist eine kirchliche. [2] Der eigentliche und vornehmste Wirkungsbereich des Kirchenchores ist der Gottesdienst; er ist neben der Gemeinde und dem Geistlichen Träger des liturgischen Geschehens. [3] Darum ist besonders darauf zu achten, daß das Chorsingen im Gottesdienst nach Einordnung, Form und Inhalt aus den Gegebenheiten des Gottesdienstes erwächst. [4] Der Kirchenchor kann sowohl anstelle des Geistlichen Stücke der Verkündigung übernehmen, wie er mit und anstelle der Gemeinde auf die Verkündigung in Lob und Gebet zu antworten vermag; dabei sind neben dem ein- und mehrstimmigen Choralgut vor allem die liturgischen Sätze zu pflegen. [5] Möglichst häufige Mitwirkung des Kirchenchores im Gottesdienst ist anzustreben.